

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 80 (1929)

Heft: 2

Artikel: Die Entvölkerung der Gebirgsgegenden [Schluss]

Autor: Petitmermet, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entvölkerung der Gebirgsgegenden.

Von M. Petittemer, eidgenössischer Oberforstinspektor.

(Schluß.)

Zur Beantwortung der mehr erwähnten Eingabe haben wir selbst die nachstehenden Ausführungen der Subkommission zur Kenntnis gebracht:

„Die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes hat an die Expertenkommission für die Untersuchung der Maßnahmen zugunsten der Gebirgsbevölkerung eine Eingabe gerichtet, in welcher sie die Aufmerksamkeit der Kommission auf den Rückgang der Ziegenhaltung, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Berner Oberlandes, lenkt.

Da diese Eingabe ganz besonders die Stellungnahme des Forstpersonals zu dieser wichtigen Frage und seine Bestrebungen einer allerdings sehr schonenden Kritik unterwirft, so erachten wir es als angezeigt, darauf näher einzutreten.

Die Eingabe der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes bespricht eingehend die Ursachen des Rückganges der Ziegenzahl. Mit Recht schreibt sie der intensiven Gras- und Feldwirtschaft, der steigenden Bedeutung der Milchwirtschaft, der Entwicklung der Rindviehzucht, dem Hotelgewerbe und der Industrie die Schuld an diesem Rückschritt zu. Weniger erklärlich erscheint ihr die Abnahme in Talschaften, in welchen die genannten Gründe nur eine Nebenrolle spielen und sie glaubt, die Ursache in der Einbuße an den nötigen Weidegelegenheiten zu erblicken. Diese Einschränkung aber röhre namentlich von der Anwendung von allzustrengen forstpolizeilichen Maßnahmen her.

Um diesen Einwand richtig bewerten zu können, ist vor allem nötig, einiges über die Ziegenhaltung einst und jetzt auszuführen. Wir werden uns dabei auf die treffliche Arbeit von Dr. Fr. Fanthäuser „Die Bedeutung der Ziegenhaltung für die schweizerischen Gebirgsgegenden in forstlicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht“ stützen, weil diese Arbeit, obwohl sie im Jahre 1887 erschienen ist, immer noch das vollständigste Werk auf diesem Gebiete bleibt. Sie wird übrigens auch in der Eingabe als Beleg zitiert.

Während früher die Ziegenhaltung über das ganze Land stark verbreitet war, ist sie seit 60—70 Jahren zurückgegangen und spielt im Mittelland und im Jura nur noch eine untergeordnete Rolle. In den Alpen hat sie noch eine große Bedeutung, wenn auch hier ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen ist. Welches war wohl hier der Hauptgrund der Abnahme der Ziegenzahl? Ohne Zweifel ist er in der Entwicklung der Landwirtschaft zu suchen. Dieser Prozeß brachte es mit sich, daß diejenigen Zweige, welche am wenigsten nutzbringend waren, beseitigt wurden. Das war gerade der Fall für die Ziegenhaltung. Sie ist daher zum Teil

verschwunden, zum Teil hat sie andere Formen angenommen. So lässt sich zum Beispiel die vermehrte Zahl der Stallgeißen in der Nähe der Industrieorte erklären, denn der Arbeiter hält gerne eine oder zwei Ziegen, um seinen Bedarf an Milch decken zu können; er muss aber Tiere haben, die so lange als nur möglich Milch liefern und nicht solche, welche beinahe das halbe Jahr galt bleiben, was der Fall ist, wenn die Tiere im Herbst noch zu spät auf die Weide getrieben oder im Frühjahr bei schlechtem Wetter schon ausgelassen werden. Die Haltung von Stallgeißen hat aus dem oben angegebenen Grunde in mehreren Tieflandkantonen zugenommen, was aus der Statistik leicht ersichtlich ist, ohne daß dabei Wald und Feld in Mitleidenschaft gezogen wurden, eben weil es sich um eine wohlgeordnete Art der Haltung handelt.

In den Voralpen und auch in einem Teil des eigentlichen Alpengebietes ist ebenfalls eine Abnahme der Ziegenzahl zu verzeichnen. Auch hier röhrt diese Erscheinung vor allem von einem rationelleren landwirtschaftlichen Betriebe her. Die Auswirkung war zwar eine andere, denn die Ziegenhaltung wurde nicht aufgegeben, sie wurde aber verbessert. Anstatt die Tiere das ganze Jahr frei herumlaufen zu lassen, hat man die Gewohnheit angenommen, sie während der schlechten Jahreszeit einzustellen und zu füttern. Sie bleiben so in besserem Zustande und können länger Milch liefern. Da der Ertrag größer geworden ist, kommt der Bergbauer mit einer geringeren Zahl Ziegen aus. Ja, er hat ein Interesse daran, weniger Stück Vieh zu halten, damit das Futter ausreicht. Er hat also mit einer vermehrten Pflege erreicht, bei einer kleineren Zahl von Ziegen einen größeren Ertrag zu erzielen, der, was namentlich wichtig ist, sich gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt. Früher hingegen bekam er von seinen zahlreichen Ziegen den ganzen Winter hindurch keine Milch.

Das ist übrigens noch der Fall dort, wo die sogenannte „gemeine Alzung“ fortbesteht und wo das Schmalvieh bis tief in den Winter hinausgetrieben wird. Solche Tiere sind im Frühjahr sehr schlecht am Leibe und erholen sich nur mühsam im Laufe des Sommers. Im Tessin sagt man, daß die Ziegen aus diesem Grunde nur in den „mesi maggiori“ (Juli und August) recht Milch geben. Überhaupt wird in diesen Gegendn nur das Giò als Reinertrag der Ziegenhaltung angesehen.

Leider finden sich diese Verhältnisse noch in mehreren Teilen unseres Landes, namentlich in den Hochgebirgskantonen (Graubünden, Tessin und Wallis), und zwar zum größten Nachteil aller Beteiligten. Durch den allgemeinen Weidgang oder die gemeine Alzung werden die landwirtschaftlichen Grundstücke sowohl wie der Wald arg beschädigt und dabei fristen die Tiere ein erbärmliches Dasein. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, diese überlebte Sitte, wo immer möglich, abzuschaffen und im Interesse der Ziegenzucht ist es, daß geordnete Weidever-

hältnisse eingeführt werden. Das Mittel dazu gibt uns die Regelung des Ziegenweidganges.

Diese Maßnahme besteht darin, daß gewisse gut abgegrenzte Gebiete der Weide zugeteilt und daß die Herden unter eine gewissenhafte Hirtenchaft gestellt werden. Wo der allgemeine Weidgang im Herbst und im Frühjahr nicht ohne weiteres abgeschafft werden kann, sollte auch für diese Zeiten eine Hut vorgesehen werden. Ferner wäre es nötig, die Weidezeit einzuschränken und den klimatischen Verhältnissen anzupassen. Diese Vorschläge stellen nicht etwas unmögliches dar; an vielen Orten sind sie schon durchgeführt worden, und der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Der Zustand der Tiere hat sich wesentlich gebessert und ihr Ertrag ist größer geworden. Zu gleicher Zeit hat die Regelung für den Gebirgswald und für die landwirtschaftlichen Güter Vorteile gebracht, die nicht hoch genug eingeschätzt werden können.

Man wird vielleicht einwenden, daß eben die Abgrenzung der Weidegebiete eine Verringerung der Ziegenzahl als erste Folge nach sich zieht. Wir geben es zu, müssen aber dazu bemerken, daß diese Verringerung ohne Nachteil auf Kosten der Besitzer von vielen Ziegen erfolgen könnte, denn wir teilen die Auffassung, daß die Ziege die Kuh des armen Mannes sein soll. Als solche anerkennen wir voll und ganz ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Die Statistik lehrt uns aber, daß gerade in den Kantonen, in welchen die Ziegenzucht noch auf einer niedrigen Stufe steht, es Ziegenbesitzer gibt, die eine große Zahl dieser Tiere ihr eigen nennen. So gab es im Tessin im Jahre 1921 1203 Besitzer von 6 bis 10 Stück, 1398 von 11 bis 25 Stück, 331 von 26 bis 50 Stück und sogar 25, die mehr als 50 Stück besaßen. Im Kanton Graubünden lauten die entsprechenden Zahlen 2410, 863, 38 und 1; im Wallis: 880, 139, 14 und 0; im Kanton Uri: 199, 237, 38 und 1; das will heißen, daß im Tessin 40,4 %, in Graubünden 29,5 %, im Wallis 7,4 %, in Uri 63,0 % sämtlicher Ziegenbesitzer mehr als fünf Stück besitzen. Man kann wahrlich solche Großziegenbesitzer nicht mehr als arme Leute ansprechen und man muß es als Mißbrauch bezeichnen, daß reiche Bauern auf diese Weise die Gemeindegüter ausnützen. Mit Recht haben daher alle diejenigen, die sich mit diesem wichtigen Thema beschäftigt haben, verlangt, daß die Zahl der Tiere, die ein Besitzer auf die Allmend treiben kann, begrenzt werde oder daß für die Tiere in Überzahl eine empfindliche Gebühr entrichtet werde. Es liegt übrigens auch im Interesse der Förderung der Landwirtschaft, daß die Bauern, die Kühe halten können, nicht an ihrer Stelle eine Unzahl von schlecht gepflegten Ziegen auf Kosten der Allgemeinheit behalten. Die Ziege muß die Kuh des armen Mannes bleiben und dann werden von selbst viele Nebelstände verschwinden.

Es erübrigt noch, die Behauptung zu widerlegen, daß die Hauptursache für das starke Zurückspringen der Ziege im Berner Oberland der

Einschränkung der Weidemöglichkeit zuzuschreiben sei. Das stimmt nicht, denn es ist ein leichtes nachzuweisen, daß in Gemeinden, wo keine einschränkende Maßnahmen getroffen worden sind, namentlich keine Auforstungen stattgefunden haben, die Zahl der Ziegen dennoch abgenommen hat. So gibt es in Gsteig im Jahre 1926 nur noch 274 Ziegen gegen 439 im Jahre 1886, in Oberwil 650 gegen 842, in Diemtigen 760 gegen 1390, in St. Stephan 465 gegen 891, und doch sind an all diesen Orten keine forstlichen Arbeiten von Belang gemacht worden. Die andern von der Volkswirtschaftskammer angeführten Gründe (Entwicklung der Industrie, des Hotelgewerbes, Verbesserung der Landwirtschaft usw.) spielen jedenfalls eine ungleich wichtigere Rolle.

Man sollte danach trachten, daß Hand in Hand mit dieser allgemeinen Entwicklung auch die Ziegenzucht Fortschritte macht; hier wie anderswo kommt es nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität an. Das Forstpersonal hat von jeher darauf hingewiesen und ganz besonders die Bildung von Ziegenzuchtgenossenschaften befürwortet. Sein Wunsch geht dahin, daß man diesen Fragen die Aufmerksamkeit schenkt, welche sie verdienen. Wenn einmal die hier angedeuteten Lösungen auch in den Hochgebirgskantonen Eingang gefunden haben, so wird es besser stehen um den Gebirgswald und um die Bergbevölkerung."

Die Diskussion förderte noch nachfolgende Ansichtsäußerungen zutage:

„Regierungsrat Huonder möchte seinen früheren Vorschlag, der Bund solle die Hirtshälfte während der Zeit der allgemeinen Alzung subventionieren, aufrecht halten. Die Ausscheidung von speziellen Weidegebieten ist vielerorts einfach unmöglich. Im Kanton Graubünden ist die allgemeine Alzung an vielen Orten üblich, es kommen sogar immer mehr Gemeinden auf die freie Alzung zurück. Von Mitte Oktober bis Mitte Mai gehört der Boden allen und während dieser Zeit muß für eine Hirtshälfte gesorgt werden. Die Regelung der Herbst- und Frühjahrszählung kann nur erreicht werden durch Subventionierung der Hirtshälfte. Der Referent ersucht die Kommission, einen entsprechenden Passus (Subventionierung der Hirtshälfte seitens des Bundes mit mindestens 50 % unter der Voraussetzung, daß auch der Kanton etwas bezahlt) in ihre Anträge an die Gesamtkommission aufzunehmen.“

Nach Ständerat Moser ist die richtige Lösung die, daß man die allgemeine Alzung aufzuheben sucht, wie dies auch im Flachlande durchgeführt wurde. Die Ziegenbesitzer sollen sich zu Genossenschaften vereinigen und Ziegenweidegebiete pachten. Punkt 3 der forstwirtschaftlichen Vorschläge der Subkommission II (siehe Seite 14) soll belassen werden und es kann beigefügt werden, daß die Bildung von Ziegenzuchtgenossenschaften (mit Subvention) und die Schaffung von speziellen Ziegenweiden anzustreben sei.

Regierungsrat *Huonder* wäre schon aus Gründen der Rentabilität mit der Abschaffung des allgemeinen Weidganges und der Schaffung von Ziegenweiden einverstanden, wenn dies möglich wäre. Vorläufig brauchen wir im Kanton Graubünden, da eine Umzäunung so großer Gebiete unmöglich ist, eine Hirtschaft. Diese aber ist nur möglich mit einer Staatshilfe.

Nationalrat *Baumberger* glaubt, daß mit einem Passus, „daß in besonderen Fällen die Hirtschaft subventioniert werden könne“ den speziellen bündnerischen Wünschen Rechnung getragen werden könnte.

Oberforstinspektor *Petitméret* weist nach, daß nach dem bestehenden Forstgesetz eine Subventionierung für diese Zwecke nicht in Frage kommt. Die raschste Lösung ist die, daß man die Gründung von Ziegenzuchtgenossenschaften fördert und damit die Hirtschaft indirekt subventioniert.

Ständerat *Moser* führt aus, daß die Ziegenhirtschaft sich durchführen läßt, wo Ziegenzuchtgenossenschaften bestehen. Wo aber der allgemeine Weidgang üblich ist, lassen sich solche Organisationen nur schwer bilden. Da mit der Hirtschaft die Ziegenzucht nicht gefördert wird, wird die Abteilung für Landwirtschaft sich kaum dazu entschließen können, die Subvention der Hirtschaft zu übernehmen.

M. Bertoni, conseiller aux Etats, déclare que les expériences recueillies au Tessin sont absolument décourageantes. L'obligation de la garde des troupeaux de chèvres existe, mais la disposition n'est pas appliquée. La seule solution acceptable consiste dans la suppression totale pendant 10 ans du parcours des caprins.

Es wurde dann von der Subkommission beschlossen, an Punkt 3 festzuhalten und unter „Förderung der Landwirtschaft“ aufmerksam zu machen auf die Bildung von Ziegenzuchtgenossenschaften und auf die Unterstützung von Ziegenweiden (im Sinne einer jährlichen Subvention), eventuell der Subvention einer Hüt.

In der letzten Sitzung der Gesamtkommission kam diese Frage noch einmal kurz zur Sprache.

Regierungsrat *Huonder* befürchtet, es könnte aus der vorliegenden Fassung der Ziffer 3 abgeleitet werden, daß vorgängig von Aufforstungen eine Gemeinde pflichtig wäre, den Ziegenweidgang auf ihrem ganzen Gebiete zu regeln. Dies würde aber zu weit führen und könnte Aufforstungen geradezu unmöglich machen. Der Referent beantragt zu sagen „für die betreffenden Aufforstungsgebiete“.

Ständerat *Moser* stellt fest, daß der Antrag *Huonder* nur die Aufforstungsgebiete von der Ziegenweide ausschließen will. In vielen Fällen handelt es sich aber auch um die Erhaltung des bestehenden Waldes oder darum, Gebiete auf natürlichem Wege in Forste überzuführen.

Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung kann allen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

M. Bertoni, conseiller aux Etats, est d'avis que partout où l'on veut reboiser, il faut bien exclure le parcours de la chèvre. Mais cette prohibition du parcours doit être indemnisée.

Endlich blieb noch die Frage des Unterhaltes der subventionierten Arbeiten zu regeln. Sie wurde im Sinne des Antrages der beteiligten Bundesverwaltungen erledigt. Ihre Fassung geben wir weiter unten.

Zusammenfassend lauten die Anträge der Gesamtkommission an den Bundesrat, welche das Forstwesen berühren, wie folgt :

„1. Landwirtschaft.

d) Förderung der Ziegenzucht durch Gründung von Ziegenzuchtgenossenschaften und durch Subventionierung der Ziegenweide und der Ziegenhirtschaft.

2. Forstwirtschaft.

1. Bei der Subventionierung von Alp- und Waldweganlagen soll nach den gleichen Grundsäcken verfahren werden. Die Beiträge des Bundes an den Bau der Waldwege sind zu erhöhen, mit der Verpflichtung, daß auch die Kantone Beiträge leisten.

2. Bei außerordentlichen Verhältnissen sollen in Gebirgsgegenden die höchsten Beiträge (bis 80 %) an alle mit der Aufforstung verbundenen Arbeiten bewilligt werden.

3. Die Subventionierung forstwirtschaftlicher Arbeiten soll in den betreffenden Gebieten eine Regelung der Ziegenweide zur Voraussetzung haben.

3. Unterhalt forst-, kultur- und bautechnischer Anlagen.

Bei allen forst-, kultur- und bautechnischen Anlagen soll eine den Verhältnissen angepaßte solide Bauweise angestrebt werden. Der ordentliche Unterhalt dieser Werke soll von den Interessenten übernommen werden. Bei Wiederherstellungsarbeiten dagegen, die durch Natureinflüsse bedingt sind, sollen, wie bei Neuanlagen, möglichst hohe Beiträge ausgerichtet werden.“

III. Schlußbetrachtungen.

Nachdem wir die Leser der Zeitschrift über den Gang der Verhandlungen unterrichtet haben, bleibt uns noch übrig, einige allgemeine Betrachtungen über die Tätigkeit der Kommission und über die mutmaßlichen Ergebnisse ihrer Arbeiten für das Forstwesen anzuknüpfen.

Zunächst möchten wir feststellen, daß die Kommissionsmitglieder, auch wenn sie nicht Fachleute waren, das größte Verständnis für die For-

derungen der Forstwirtschaft an den Tag gelegt haben. Es sind die Herren Ständeräte Moser und Bertoni, welche namentlich tätig waren und Ansichten entwickelten, denen das Forstpersonal zustimmen kann. Wir sind ihnen für die sachliche, wohl überlegte Behandlung der forstlichen Anträge sehr zu Dank verpflichtet. Selbstverständlich ist, daß unser Kollega, Herr Regierungsrat Huonder, ein gewichtiges Wort bei diesen Verhandlungen zu sprechen hatte. Er tat es im Bestreben, die begründeten Wünsche der Forstwirtschaft in Einklang zu bringen mit den schwierigen Verhältnissen seiner bündnerischen Heimat.

Und nun zu den Anträgen. Der erste betrifft die Erhöhung der Bundessubvention an die Waldwege. Er geht bereits seiner Verwirklichung entgegen, da der Nationalrat die bundesrätliche Vorlage, welche diesen Gegenstand behandelt, schon gutgeheißen hat, wobei der höchst zulässige Ansatz auf 40 % erhöht wurde. Voraussichtlich wird sich der Ständerat noch im Laufe des nächsten Frühjahres mit diesem Geschäft befassen, so daß die neue Gesetzesbestimmung wohl Mitte des Jahres 1929 in Kraft treten kann. Was die gleichartige Behandlung der Alp- und Waldwegprojekte anbetrifft, so werden die Abteilung für Landwirtschaft und die Inspektion für Forstwesen im Einvernehmen prüfen, wie man diesem Wunsche entsprechen kann.

Um dem zweiten Antrag gerecht zu werden, sind zwei Lösungen möglich, die zum Ziel führen können. Entweder wird eine neue Bestimmung in das Gesetz aufgenommen oder es werden von Fall zu Fall, bei Eintreten von außerordentlichen Verhältnissen, besondere Kredite von der Bundesversammlung verlangt, um die ungenügenden Subventionsansätze zu erhöhen. Was uns anbetrifft, so würden wir der zweiten Lösung den Vorzug geben, weil eine derartige Gesetzesbestimmung die Gesuchsteller verleiten würde, immer wieder außerordentliche Verhältnisse anzurufen und Gefahr bestünde, daß der Sinn der Bestimmung mißverstanden wird. Die Bundesbehörde hat sich bis jetzt immer zugänglich gezeigt, wenn es sich darum handelte, in der Not zu helfen. Es steht außer Zweifel, daß auch künftighin bei Eintreten von gewaltigen Naturschäden der Bund seine hilfreiche Hand bieten wird.

Der dritte Antrag ist jedenfalls derjenige, dem für die Zukunft der Forstwirtschaft die Hauptbedeutung zukommt. Es ist darin deutlich niedergelegt, daß die Kommission eine Regelung des Ziegenweidganges als eine Hauptersordernis für die Einführung von geordneten Zuständen in den Gebirgswaldungen betrachtet. Wenn auch diese Maßnahmen nur für die Aufforstungsgebiete und deren Umgebung verlangt wird, so ist nichtsdestoweniger der Grundsatz der Regelung festgenagelt. Alle Beteiligten an den Verhandlungen, ob Förster oder nicht, sind der Ansicht, daß die gegenwärtige Ziegenhaltung einen längst überholten rückständigen Zustand darstellt.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß die Kommission in ihren Anträgen den Weg zu einer Besserung weist. Die einzige Lösung, die wirklich Erfolg verspricht, besteht in der Tat in der Förderung der Ziegenzucht durch Gründung von Ziegenzuchtgenossenschaften. Das Gesetz zur Förderung der Landwirtschaft bietet Hand zu dieser Lösung und es wäre zu wünschen, daß die Gebirgsbevölkerung davon reichlich Gebrauch machen würde.

Die Verhandlungen haben noch einmal bestätigt, was man schon wußte, nämlich daß das Forstpersonal ein sehr reges Interesse für das Wohl der Gebirgsbauern hegt und daß es ihre Lage, vielleicht am besten von allen Beamten, versteht und bestrebt ist, ihnen zu helfen. Wenn aber jemand geholfen werden soll, so ist es notwendig, daß der Leidende auch den Willen zeigt, sich selbst zu helfen. Das ist ein Punkt, der nicht genug hervorgehoben werden kann. Wir glauben, daß es mit möglichst hohen Bundesunterstützungen allein nicht getan ist, und daß die Gebirgsbauern selber, mehr als bisher, die Vorschläge, die ihnen zur Verbesserung ihrer Lage gemacht werden, beherzigen sollten; man stößt zu oft auf einen Widerstand, der sich nur auf überlieferte Gewohnheiten gründet.

Aus dem Gang der Verhandlungen, sowie aus den Anträgen der Kommission ergibt sich, daß die Ziele der Forstwirtschaft im Gebirge sich mit denjenigen, welche bisher verfolgt wurden, decken. Die Aufgaben des Oberförsters bleiben nach wie vor dieselben, und die Grundsätze für seine Tätigkeit können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

1. Pflege der bestehenden Waldungen durch
 - a) richtige Eingriffe,
 - b) Ausschaltung der schädlichen Nebennutzungen (Weidgang, Streuung).
2. Förderung des Absatzes der Waldprodukte durch
 - a) Einführung einer guten Holzhauerei und einer sorgfältigen Aufrüstung und Sortierung des Holzes,
 - b) Anlage von Abfuhrwegen.
3. Verbesserung des Alpengebietes durch
 - a) Verbauen, Entwässern und Aufforsten der Einzugsgebiete der gefährlichen Wildbäche, sowie der Lawinen- und Steinschlagsgebiete,
 - b) Empfehlen von Alpverbesserungsarbeiten und
 - c) Befürworten einer guten, schonenden Alpwirtschaft.

Der geneigte Leser wird dieser Zusammenstellung entnehmen, daß wir das Schwerpunkt unserer Bestrebungen nicht auf Durchführung von unterstützungsberechtigten Unternehmungen legen, sondern daß die dringlichste Aufgabe unserer Ansicht nach darin besteht, die vorhandenen

Naturschäze zu erhalten, zu mehren und vernünftig zu nutzen. Es liegt ein großer Reichtum in unseren Gebirgswaldungen; er wird aber entweder missbraucht oder vernachlässigt. Die Anträge der Kommission für die Motion Baumberger sind geeignet, Ordnung und Erleichterung in die Nutznutzung dieses Gutes zu bringen. Mögen sie von der Gebirgsbevölkerung und von den Verwaltungen richtig erfaßt und angewendet werden!

Die Weymouthföhre in der Schweiz.

Das im Januar erschienene erste Heft des XV. Bandes der „Mitteilungen der Schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen“¹ enthält zwei bodenkundliche Arbeiten, die an anderer Stelle besprochen werden, sowie eine Untersuchung über die Weymouthföhre in der Schweiz (Le pin Weymouth en Suisse), von Professor H. Badoux. Es handelt sich um die erweiterte, reich illustrierte Wiedergabe eines am Fortbildungskurs für schweizerische Forstbeamte (5. bis 8. März 1928) gehaltenen Vortrages.

Da die Bedeutung der Weymouthföhre für unsere Forstwirtschaft eine umstrittene Frage ist, dürfte eine Orientierung über den Inhalt dieser Veröffentlichung und über die Schlussfolgerungen, die der Verfasser gezogen hat, denjenigen Lesern unserer Zeitschrift willkommen sein, denen die „Mitteilungen“ nicht zugestellt werden. Die wenigen Bemerkungen, die der Referent beigefügt hat, sind leicht zu erkennen.

Die Weymouthföhre (*Pinus strobus L.*) stammt bekanntlich aus dem nordöstlichen Teil der Vereinigten Staaten, wo sie früher in einem Gebiet, das größer ist als das Deutsche Reich, sehr stark verbreitet war. Das Holz der langsam erwachsenen Urwaldbäume war so vorzüglich und namentlich auch als Bauholz so geschätzt, daß die scheinbar unermeßlichen Wälder schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vollständig abgeholt wurden. Heute gibt es nur noch Bestände der zweiten Generation, deren Holz von bedeutend geringerer Qualität zu sein scheint.

Die Weymouthföhre wurde wahrscheinlich im Jahre 1705 durch Lord Weymouth nach Europa gebracht und zuerst in England, später in ausgedehntem Maße auch in allen andern Ländern Zentral- und Nordeuropas angebaut. Im Park des Schlosses Courgevaux im Kanton Freiburg steht ein Exemplar, dessen Alter auf 140 Jahre geschätzt wird. Dieser Baum ist 26 Meter hoch und hat einen Brusthöhendurchmesser von 75/80 Zentimeter. Es handelt sich hier wahrscheinlich um die erste Weymouthföhre, die nach der Schweiz gekommen ist, sicher aber um den ältesten lebenden Vertreter dieser Holzart in unserm Lande.

¹ «Annales de la station fédérale de recherches forestières.» Zürich, Kommissionsverlag Beer & Co., 1929. Preis des Heftes Fr. 8.